

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33670>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Knabenerziehungsanstalt „Brünnen“, Bümpliz (privat).
11. Knabenerziehungsanstalt Konolfingen, Enggistein.
12. Knabenerziehungsanstalt auf der „Grube“ in Köniz (privat).
13. Kindererziehungsheim „Schoren“ der Gemeinde Langenthal.
14. Erziehungsanstalt „Wartheim“ für Mädchen, in Muri bei Bern (privat).
15. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp (privat).
16. Erziehungsanstalt „Viktoriastift“ in Klein-Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.
17. Asile Morija in Wabern bei Bern (privat). Für Mädchen.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder.

1. Kantonale Taubstummenanstalt für Knaben in Münchenbuchsee.
2. Privat-Taubstummenanstalt für Mädchen in Wabern bei Bern.
3. Blindenanstalt Spiez im Berner Oberland (privat).
4. Anstalt Bethesda für epileptische Kinder in Tschugg.
5. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Mädchen „Weißenheim“ Bern (privat).
6. Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder „Lerchenbühl“, Burgdorf. Regionale Anstalt.
7. Oberländische Erziehungsanstalt „Sunneschyn“ für schwachsinnige Kinder auf „Ortbühl“ bei Steffisburg. Gemeindeanstalt.
8. Erziehungsanstalt „Friederika“ in Walkringen (privat).

c) Freiluft- und Waldschulen.

1. Freiluftschule Elfenau der Stadt Bern.
2. Freiluftschule der Gemeinde Tavannes.

3. Kanton Luzern.

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. Oktober 1910 nennt folgende öffentliche Unterrichtsanstalten, die gegenwärtig im Betriebe sind (§ 1): I. Primarschulen; II. Arbeitsschulen; III. Bürgerschulen; IV. Sekundarschulen; V. Spezielle Anstalten: A. Lehrerseminar (in Hitzkirch) — Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen; B. Landwirtschaftliche Schulen (in Sursee und Willisau) und Kurse; C. Berufliche Fortbildung: a) Kunstgewerbeschule (in Luzern), b) Gewerbliche Fortbildungsschulen, c) Kommerzielle Fortbildungsschulen, d) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen; D. Anstalten für Anormale: a) Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachbegabte Kinder (in Hohenrain), b) Klassen für Schwachbegabte; VI. Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung: A. Mittelschulen (in Münster, Sursee und Willisau); B.

Kantonsschule in Luzern: a) Humanistische Abteilung, b) Realschule (inklusive Handels- und Verkehrsschule); C. Theologische Fakultät (in Luzern).¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Nicht staatlich organisiert.

II. Primarschule.

Schulpflicht. Die Primarschule umfaßt sieben Klassen. Für Gemeinden beziehungsweise Schulkreise mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung kann auf das gemeinsame Gesuch der Schulpflege und des Gemeinderates vom Erziehungsrate eine abweichende Organisation der Primarschule bewilligt werden, und zwar nach einer der folgenden Alternativen: 1. Die ersten sechs Klassen sind Jahresklassen. Die siebente Klasse beginnt im Oktober und zählt mindestens 20 Schulwochen. Den Gemeinden ist die Einführung eines achten Winterkurses gestattet. — 2. Die ersten fünf Klassen sind Jahresklassen. Die sechste, siebente und achte Klasse sind Winterkurse; sie beginnen im Oktober und zählen mindestens 20 Schulwochen. Die Schüler der betreffenden Klassen haben das Recht, auch im Sommer die Schule zu besuchen. — Für vorwiegend alpwirtschaftliche Gegenden kann der Erziehungsrat eine besondere Schulorganisation gestatten, jedoch nur so, daß eine Totalschulzeit von mindestens 250 Schulwochen erreicht wird. — Bei fortdauernd ungenügenden Leistungen der Schulen einer Gemeinde kann der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates die Änderung der Schulorganisation innerhalb der Forderungen des Gesetzes anordnen.

Wenn durchschnittlich während drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Gesamtschule über 60, eine schon geteilte Schule über 70 Schüler zählt, so findet eine Teilung statt.

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. Januar. **Schulaustritt:** Frühestens erfülltes 13. Altersjahr vor dem 1. Januar, im Falle der oben erwähnten Alternativen mindestens erfülltes 14. Altersjahr.

Schulzeit: Schulbeginn am ersten Montag im Mai. Mindestens 40 jährliche Schulwochen.

Die Schulwoche zählt mit Ausschluß des Religions-, sowie des Arbeits- und Turnunterrichts wenigstens 12 (erste Klasse) und höchstens 25 Stunden (oberste Klasse). Die tägliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel 5—6 Stunden.

¹⁾ Um die Vergleichsmöglichkeiten nicht zu unterbinden, folgen wir nicht der Gliederung, die das Gesetz gibt, sondern unserm auch bei den andern Kantonen angewandten Schema des Aufbaus.

Mä d c h e n h a n d a r b e i t s u n t e r r i c h t.

Von der zweiten Primarschulklasse an können die Mädchen die Arbeitsschule besuchen, von der dritten Klasse an sind sie dazu verpflichtet. Mädchen, die aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich ein bis zwei Halbtage die Arbeitsschule zu besuchen. Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden umfassen.

Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist sie zu parallelisieren.

Den Gemeinden ist mit Einwilligung des Erziehungsrates die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes und der Haushaltungskunde gestattet.

III. Bürgerschule.

Zum Besuche der Bürgerschule ist mit Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird, die gesamte männliche Jugend verpflichtet. Es dürfen nur solche Jünglinge dispensiert werden, die eine höhere Schule mit gutem Erfolge absolviert haben oder die seinerzeit auch vom Besuche der Primarschule als bildungsunfähig dispensiert worden sind. Die Schülerzahl eines Kurses darf 40 nicht übersteigen.

Durch Verfügung des Erziehungsrates vom 17. Oktober 1916 gilt der Dispens auch für die bürgerschulpflichtigen Gewerbeschüler.

Die Bürgerschule umfaßt zwei Winterkurse (jedes Jahr einen) mit je 60 Stunden.

(Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen siehe VII.)

IV. Sekundarschule.

Die Sekundarschulen (fakultativ) sind in der Regel Jahresschulen (40 Wochen) und zählen 2—4 Klassen. Der Erziehungsrat kann statt der Jahreskurse die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; in diesem Falle zählt der Sommerkurs wenigstens 13 und der Winterkurs wenigstens 27 Wochen. Der Eintritt in den Winterkurs ist auf Grund einer Prüfung zulässig.

In die Sekundarschule können nur solche Schüler Aufnahme finden, die wenigstens sechs Jahreskurse der Primarschule mit gutem Erfolge absolviert haben oder durch eine Prüfung darüber sich ausweisen, daß sie das Lehrziel einer sechsklassigen Primar-

schule erreicht haben. Für Schüler, die vor vollständiger Absolvierung der Primarschule in die Sekundarschule eintreten, ist der Besuch der letzteren für mindestens zwei Klassen obligatorisch.

Bei Sekundarschulen mit mehr als zwei Klassen kann unter anderem Handfertigkeit als fakultatives Fach eingeführt werden. In den Mädchensekundarschulen Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. Kein Schulgeld.

V. Anstalten für wissenschaftliche Bildung.

A. Mittelschulen.

Die Mittelschulen (Progymnasien) verlangen für den Eintritt die Erreichung des Lehrziels der 6. Primarschulklasse. Solche Schulen bestehen:

- a) in Münster: zwei Klassen Sekundarschule und vier Klassen Progymnasium;
 - b) in Sursee: vier Klassen Sekundarschule und vier Klassen Gymnasium;
 - c) in Willisau: vier Klassen Sekundarschule mit teilweisem Progymnasialcharakter.
- Kein Schulgeld.

B. Kantonsschule in Luzern.

Sie besteht aus einer humanistischen und einer realistischen Abteilung.

1. Humanistische Abteilung. a) Gymnasium mit einem Halbjahreskurs und fünf Jahreskursen. Eintritt frühestens nach Absolvierung der fünften Primarklasse auf Grund einer Prüfung. b) Lyzeum mit zwei Jahreskursen (auch den Mädchen zugänglich); am Schluß Maturität.

2. Realistische Abteilung. a) Untere Realschule mit einem Halbjahreskurs und zwei Jahreskursen. Eintritt nach der sechsten Primarschulklasse auf Grund einer Prüfung. b) Obere Realschule. Sie zerfällt in eine technische Abteilung mit vier Jahreskursen, eine Handelsabteilung mit vier und eine Verkehrsschule mit zwei Jahreskursen. Maturitätsprüfung nach dem vierten und Diplomprüfung nach dem dritten Jahreskurs.

Kein Schulgeld.

C. Höhere Töcherschule der Stadt Luzern.

Abteilungen:

- 1. Das Lehrerinnenseminar: Vier Jahreskurse. Aufnahme nach Absolvierung von drei Sekundarklassen.
- 2. Das Gymnasium: Fünf Klassen. Eintritt nach Absolvierung von zwei Sekundarklassen.

3. Die Töchterhandelsschule: Drei Jahreskurse. Aufnahme nach dem zurückgelegten 14. Altersjahr und nach Absolvierung von zwei Sekundarklassen (achtes Schuljahr). Schulgeld.

D. Töchterinstitut Baldegg mit Filiale in Hertenstein-Weggis.
(Privat.)

Abteilungen des Töchterinstituts:

1. Mädchengymnasium (vier Jahreskurse; die letzten drei Semester werden am Mädchengymnasium in Freiburg absolviert).
 2. Lehrerinnenseminar (vier Jahreskurse).
 3. Handelsschule (zwei Jahre). Diplom.
 4. Dreiklassige Realschule mit Vorkurs für deutsche und fremdsprachige Zöglinge.
 5. Kindergärtnerinnenseminar.
 6. Haushaltungs- und Handarbeitskurs (ein Jahr).
 7. Arbeitslehrerinnenseminar (zwei Jahre).
 8. Pflegerinnenschule (drei Jahre).
- Schul- und Kostgeld.

Abteilungen der Filiale in Hertenstein:

1. Realschule, Handelskurs und Sprachkurs für fremdsprachige Zöglinge.
 2. Haushaltungslehrerinnenseminar und hauswirtschaftliche Kurse.
- Schul- und Kostgeld.

E. Theologische Fakultät und Priesterseminar in Luzern.
(Römisch-katholisch.)

Vier Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura und nach Vollendung des Philosophiestudiums. Ein nach dem vierten Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminarkurs, der im Priesterseminar in Solothurn durchgeführt wird und auf die Priesterweihe vorbereitet. (Ordinandenkurse für das Bistum Basel.)

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Kantonales Lehrerseminar in Hitzkirch.

Eintrittsbedingungen: Vollendetes 15. Altersjahr und mit Erfolg absolvierter Besuch der zweiten Sekundarklasse oder einer ähnlichen Schulstufe. Vier Jahreskurse. Konvikt.

2. Lehrerinnenseminar in Luzern.

Abteilung der Höheren Töcherschule. Vier Jahreskurse. (Siehe V. C.)

3. Lehrerinnenseminar Baldegg (Privat). Siehe V. D.)
Staatliche Aufsicht. Gleiche Organisation wie Hitzkirch.

*

Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen ist dem Arbeitslehrerinnenseminar des Instituts Baldegg anvertraut. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 16. Altersjahr und Besitz einer allgemeinen und fachlichen Vorbildung. Kursdauer 10 Monate. Fortsetzung dieses Kurses für Fortbildungslehrerinnen. Dauer beider Kurse insgesamt zwei Jahre.

Die Hauswirtschaftslehrerinnen werden in der Filiale des Baldegger-Institutes in Hertenstein-Weggis ausgebildet. Kursdauer zwei Jahre.

Die Kindergärtnerinnenausbildung geschieht in Baldegg.

Die Erwerbung des Sekundarlehrpatents geschieht auf Grund einer Prüfung. Voraussetzung: Besitz eines Primarlehrpatents oder des Maturitätszeugnisses. Aufenthalt von mindestens zwei Semestern an einer Hochschule im französischen Sprachgebiet.

Besonderes Patent für den Unterricht in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch auf Grund einer Sprachenprüfung an der Kantonsschule. Ausweis über mindestens halbjährigen Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet.

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

Allgemeines. Gemäß Erziehungsgesetz von 1910, § 34, ist der Regierungsrat ermächtigt, Zeichnungs- und berufliche Fortbildungsschulen und Kurse für Handel, Verkehr, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Haushaltung zu gründen und zu unterstützen. Den Gemeinden ist gestattet, Fortbildungsschulen für Mädchen einzuführen. (§ 8.)

A. Gewerblich-industrielle Berufsbildung.

I. Gewerbliche Berufsschulen.¹⁾

(Gewerbliche Fortbildungsschulen.)

Obligatorium für Lehrlinge und Lehtöchter. Befreit sind: a) die Lehrlinge, die sich über eine gleichwertige oder höhere Fachbildung ausweisen; b) Lehrlinge, deren Lehrort über fünf Wegkilometer von der Schule entfernt ist; c) Lehrlinge, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem Unterricht nicht folgen können.

¹⁾ Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928 und Verordnung über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 4. März 1929 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen).

nen; d) Lehrlinge, die beim Antritt der Lehre das 20. Jahr überschritten haben. Unterricht unentgeltlich. Im Kanton gegenwärtig 23 gewerbliche Fortbildungsschulen.

Kantonale Kunstgewerbeschule Luzern.
(Gemischte Schule.)

Sie umfaßt:

1. Eine allgemeine Abteilung;
2. Kunstgewerbliche Abteilungen:
 - a) Dekoratives Zeichnen und Malen;
 - b) Holzschnitzerei;
 - c) Metallarbeiten (Kunstschlosserei);
 - d) Modellieren und Bildhauen;
 - e) Stickerei.

Lehrwerkstätten für vertragliche Berufslehre: Frei- und Spezialkurse (abends und Samstag nachmittags) für die berufliche und künstlerische Weiterbildung von Lehrlingen und Ausgelernten. Ausbildung von Zeichenlehrern und Lehrerinnen an Sekundar- und Mittelschulen und an Berufsschulen (gewerbliche Fortbildungsschulen) des Kantons Luzern. Diplomprüfung.

Die Kunstgewerbeschule organisiert ihre Schüler in: 1. Kunstgewerbeschüler (sie besuchen alle vorgeschriebenen Fächer einer kunstgewerblichen Abteilung); 2. Hospitanten (Teilnehmer an den einzelnen Unterrichtsstunden oder an einem Freikurs); 3. Lehrlinge (junge Leute in vertraglicher Berufslehre); 4. Meisterschüler (Schüler oder Schülerinnen einer kunstgewerblichen Abteilung, die die erforderliche Fähigkeit erworben haben, oder Lehrlinge, die nach der Lehrzeit sich an der Schule weiterbilden wollen).

Der volle Lehrgang dauert drei bis vier Jahre; jedoch ist die Dauer des Besuches unbeschränkt. Das Schuljahr beginnt mit Anfang Oktober und schließt mit Ende Juli. Die Unterrichtszeit für ordentliche Schüler beträgt täglich acht Stunden, für Freischüler täglich zwei Stunden und zwei Sonntagsstunden. Schulgeld.

II. Fachschulen.

Schweizerische Hotelfachschule in Luzern.

Eigentum der Union Helvetia. Staatlich subventioniert. Schüler beiderlei Geschlechts vom zurückgelegten 16. Altersjahr an. Externat. Kursgeld.

Der Unterricht gliedert sich in:

- a) Allgemeinen Fach- und Sprachenunterricht (Dauer zwei und drei Monate);
- b) Kochschule (Dauer acht Wochen);

- c) Servierkurse (Elementar- und Abschlußkurse, Dauer vier bis fünf Wochen);
- d) Spezialkurse.

Durchgehender Schulbetrieb von Anfang September bis Ende Juni.

B. Kaufmännische Berufsbildung.

I. Kaufmännische Berufsschulen.

(Kaufmännische Fortbildungsschulen.)

Obligatorium für Lehrlinge und Lehtöchter. Befreiung vom Besuch wie bei den gewerblichen Berufsschulen. (Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928.)

Eine besonders ausgebildete Berufsschule ist die

Handelsschule des kaufmännischen Vereins
in Luzern,

umfassend sechs halbjährliche Kurse als Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder zur Weiterbildung. Höhere Kurse für Angestellte. Vorbereitungskurse auf die Buchhalter- und Geschäftsstenographenprüfungen. Morgen- und Abendkurse. Tageskurse. Kursgeld.

Dazu kommen die kaufmännischen Fortbildungsschulen in Sursee und Willisau.

II. Handels- und Verkehrsschulen.

1. Kantonale Handels- und Verkehrsschule Luzern.
Abteilung der Kantonsschule (siehe V. B.).

2. Städtische Töchterhandelsschule Luzern.
Abteilung der Höhern Töcherschule (siehe V. C.).

3. Zentralschweizerische Verkehrs- und
Handelsschule Luzern.

1912 als Abteilung der Unterrichtsanstalten der Stadtgemeinde Luzern errichtet, 1923 nach der kaufmännischen Richtung ausgebaut. Zwei Abteilungen: a) die Eisenbahnschule; b) die Post-, Telegraphen- und Handelsschule, die jedoch nicht vollständig getrennt geführt werden. Fächerzusammenfall speziell im ersten Kurs. Unterrichtsdauer für beide Abteilungen zwei Jahreskurse. Mindestalter für den Eintritt in den ersten Jahreskurs: Postschule 14., Eisenbahnschule 15. Altersjahr. Absolvierung von zwei Sekundarschulklassen erforderlich. Aufnahmeprüfung. Abgangszeugnis. Schulgeld.

Privat sind die Handelsschulen im Töchterinstitut Baldegg (zwei Jahreskurse) und in dessen Filiale Hertenstein, sowie Frey's Handelsschule in Luzern.

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Winterschulen.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschulen bestehen in Sursee (seit 1885) und Willisau (seit 1921). Je zwei Winterkurse von zirka fünfmonatiger Dauer (von Anfang November bis Ende März). Aufnahmebedingungen: Mindestens 17 Jahre, genügende Schulbildung, Gesundheit.

Unterricht und Quartier (Konvikt) für Kantonsbürger und im Kanton niedergelassene Schweizer unentgeltlich. Kostgeld für Verpflegung.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

I. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in verschiedenen Gemeinden, im gesamt 41.

II. Haushaltungsschulen und weibliche Fachschulen.

1. Haushaltungsschule in Sursee, der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert. Jährlich zwei Kurse, beginnend Mitte April und anfangs Juli. Dauer zehn Wochen. Alter: Mindestens 17 Jahre.

2. Frauenarbeits- und Töchterfortbildungsschule Luzern.

Aufnahme nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Halbjahreskurse, beginnend Ende April und September.

3. Hauswirtschaftliche und berufliche Ausbildung im Töchterinstitut Baldegg (privat).

In Betracht kommen die Abteilungen:

- a) Haushaltungs- und Handarbeitskurs (Dauer ein Jahr).
- b) Arbeitslehrerinnenseminar (zwei Jahreskurse). Der erste Kurs ist derjenige der Arbeitslehrerinnen, der zweite der Kurs der Fortbildungslehrerinnen (siehe VI.).
- c) Pflegerinnenschule. Ausbildung in allgemeiner Kranken- und Kinderpflege. Vorausgesetzt wird gute Schulbildung. Minimaleintrittsalter: zurückgelegtes 20. Altersjahr. Lehrzeit drei Jahre.

4. Hauswirtschaftliche und berufliche
Ausbildung im Institut „Stella Matutina“
Hertenstein.

In Betracht kommen die folgenden Abteilungen dieser Filiale des Töchterinstitutes Baldegg:

- a) Haushaltslehrerinnenseminar. Dauer zwei Jahreskurse (siehe VI.).
- b) Hauswirtschaftliche Kurse. Dauer drei Monate.

Spezielle Ausbildungsstätten für Krankenpflege sind: Die kantonale Krankenanstalt, das Schwesternhaus Baldegg (siehe V.), die Pflegerinnenschule des St. Anna-Vereins in Luzern.

5. Schweizerische sozial-charitative Frauen-
schule in Luzern. (Privat.)

Die Schule wurde 1918 eröffnet und beruht auf christlicher (konfessionell-katholischer) Grundlage. Aufnahmebedingung: zurückgelegtes 18. Altersjahr, abgeschlossene allgemeine Bildung, auf die sich eine praktische Ausbildung aufgebaut hat, sei es Kranken- oder Kinderpflege oder kaufmännische Ausbildung oder Tätigkeit, Lehrerinnenexamen oder Maturität. Die theoretische Ausbildung umfaßt zwei Studienjahre. Unterricht in der Regel durch akademisch gebildetes Personal. Internat unter der Leitung von Menzinger Schwestern.

VIII. Musikschule und Organistenschule der Stadt Luzern.

Musikschule, dem städtischen Lehrerinnenseminar angegliedert, für Schüler vom 11. Altersjahr an. (Klavier, Violine, Cello, Blech, Flöte, Klarinette, Piccolo, Theorie und Chorschule.) Für die Zulassung zu Klavier, Theorie und Chorschule gelten besondere Bestimmungen. Beginn des Schuljahres im Frühjahr.

Organistenschule (unterstützt von kirchlicher und privater Seite). Für Schüler beiderlei Geschlechts, hauptsächlich katholischer Konfession. Dauer des Unterrichts: Anfangs November bis Mitte Juli, mit staatlicher Organistenprüfung als Abschluß. Musik- und Orgelunterricht wird auch an der Kantonsschule erteilt.

IX. Erziehungsanstalten für Anormale.
(Staatlich und privat.)

A. Öffentliche Anstalten.

1. a) Kantonale Taubstummenanstalt in Hohenrain. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, taubstumme Kinder in die Anstalt zu schicken oder den Nachweis zu leisten, daß diese sonst eine angemessene Erziehung erhalten. Die Bildungs-

zeit umfaßt je nach den Verhältnissen 6—8 Schuljahre von wenigstens 42 Wochen.

b) Kantonale Anstalt für Schwachbegabte in Hohenrain. Wie Taubstummenanstalt.

2. An den städtischen Schulen in Luzern bestehen Spezialklassen für Schwachbegabte.

3. Anstalten für blinde Kinder und für verwahrloste Kinder sind gesetzlich vorgesehen [siehe B. Private Erziehungsanstalten]. Vorläufig werden blinde Kinder im schulpflichtigen Alter, welche auswärts in Anstalten versorgt sind, von Staat und Gemeinde subventioniert.

B. Private Anstalten.

a) Für Waisenkinder: Kinderasyle in Rathausen, Mariazell bei Sursee und Schüpfheim. (Staatlich subventioniert.)

b) Für verwahrloste Knaben: Erziehungsanstalt Sonnenberg bei Kriens (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft); Knabenerziehungsheim St. Georg, Bad Knutwil; für Knaben und Mädchen: Katholisches Kinderheim des „seraphischen Liebeswerkes“, Luzern.

c) Für blinde Kinder vom 15. Altersjahre an: Luzernisches Blindenheim in Horw für Ausbildung in Handarbeit.

4. Kanton Uri.

I. Kleinkinderschulen.

Nicht staatlich organisiert.

II. Obligatorische Primarschulen.¹⁾

Die Primarschulpflicht beginnt für alle geistig und körperlich gesunden Kinder mit dem Jahre, in welchem sie das 7. Altersjahr erfüllen. Schwachentwickelte und schwachbegabte Kinder können für den Schuleintritt auf das 8. Altersjahr zurückgestellt werden.

Die Schulpflicht erstreckt sich vom 7. bis zum erfüllten 14. Altersjahr. Um den verschiedenen Ortsverhältnissen Rechnung zu tragen, umfaßt die Primarschulzeit je nach freiem Ermessen der Gemeinden und Schulorte:

- a) Ganzjahr-Ganztagschulen mit sieben Schuljahren, jedes zu 38—40 Schulwochen mit mindestens 800 Schulstunden;
- b) Ganzjahr-Halbtags- oder zeitweise Ganztagschulen für die drei ersten Schulklassen zu 38—40 Schulwochen mit 600—800 Schulstunden;

¹⁾ Schulverhältnisse neu geordnet, Schulordnung von 1931.